

**Ausführungsbestimmungen zur Bei-  
tragsverordnung**

**der Gemeinde  
Ossingen**

**über die familienergänzende Kin-  
derbetreuung  
im Vorschulalter**

**vom 10. Dezember 2014**

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Ossingen über die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 10. Dezember 2014 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

## A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

### Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde Ossingen mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebot im Vorschulalter gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Ossingen.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippenrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung.

Nicht als Betreuungsangebote im Sinne von § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannt und damit von der Mitfinanzierung ausgeschlossen sind Angebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen etc..

### Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2).

### Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern<sup>1</sup> aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Abteilung Soziales den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Anerkennungen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

### Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten

Tagesfamilien

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Organisation angeschlossen sind.

#### Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Soziales. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales angefochten werden.

Verfahren

## B. Eltern- und Gemeindebeiträge

#### Art. 6

Der einkommensunabhängige Grundbeitrag gemäss Art. 6 BVO beträgt pro Tag und Kind Fr. 25.-.

Grundbeitrag

#### Art. 7

Der einkommensabhängige Beitrag beträgt 0.1% des massgebenden Einkommens gemäss Art. 5 BVO.

Einkommensabhängiger Beitrag

#### Art. 8

Der Betreuungsumfang wird wie folgt eingestuft:

Einstufungssatz

Ganztagesplätze: 100%

Halbtagesplätze mit Mittagessen: 70%

Halbtagesplätze ohne Mittagessen: 50%

Stundenweise Betreuung ohne Verpflegung: 10%

#### Art. 9

Der maximal anerkannte subventionsberechtigte Betreuungstarif pro Tag und Kind beträgt:

Max. Tarife

bei einem Ganztagesplatz Fr. 110.-,

bei einem Halbtagesplatz mit Mittagessen Fr. 77.-,

bei einem Halbtagesplatz ohne Mittagessen Fr. 55.- und

bei der stundenweisen Betreuung Fr. 11.-.

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babys und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

#### Art. 10

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 8 ff. BVO ein. Die Abteilung Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales angefochten werden.

Verfahren

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Beitragsberechtigte Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer

Tagesfamilie betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge von der Abteilung Soziales gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

#### Art. 11

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Beitragsverordnung müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind.

Erwerbstätigkeit

#### Art. 12

Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

Mitwirkung

Die Abteilung Soziales kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse gemäss Art. 11 Abs. 2 BVO ist der Abteilung Soziales innert Monatsfrist zu melden.

#### Art. 13

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf **1. Januar 2015** in Kraft.

Inkrafttreten